

Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zelle 25 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zelle im Text 50 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portiersatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahren, fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schiedsgerichte sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab: Preise unter der Schiedsgerichtspreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte

# Der Gartenbauwirtschaftliche

## Berufsständische Wirtschaftszweig des deutschen Gartenbaus, einschließlich des Feldmäßigen Obst- und Gemüsebaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESellschaft M.B.H. BERLIN SW 48

Nr. 29 | 45. Jahrgang der Verbandzeitung | Berlin, Donnerstag, den 17. Juli 1930 | Erscheint wöchentlich | Jahrg. 1930

**Aus dem Inhalt:** Sind Einfuhrsperrn möglich? — Hilfe für Unwetterchäden. Antrag im Reichstag — Eine neue Reichsverordnung über die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumenknollen — Bericht über die Sitzung der Abteilung für Ausbildungsstellen vom 8. Mai — Gemüsebau im holländischen Staatsgebiet — Einfuhr von Gartenbauergewässern, Mai 1930 — Die Sonntagshunde — Persönliche Mitteilungen — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen — Marktübersicht.

### Sind Einfuhrsperrn möglich?

Durch die Presse ging in den letzten Tagen folgende amtliche Mitteilung:

„Das in Genf am 8. November 1927 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen war von Deutschland, ebenso wie von einer Reihe anderer Staaten, nur vorläufig in Kraft gesetzt worden unter der Bedingung, daß auch Polen und die Tschechoslowakei es ratifizieren würden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung sollte das Abkommen mit dem 1. Juli 1930 für Deutschland wieder außer Kraft treten. Die Frist für die Ratifizierung des Abkommens lief für Polen am 30. Juni 1930, für die Tschechoslowakei am 28. Juni 1930 ab. Die polnische Regierung hat dem Generalsekretär des Völkerbundes am 19. Juni 1930 mitgeteilt, daß sie das Abkommen zur Zeit nicht ratifizieren könne. Die Tschechoslowakei hat das Abkommen am 25. Juni 1930 ratifiziert, jedoch unter der Bedingung, daß auch eine Reihe anderer Staaten, darunter Polen, das Abkommen ratifizieren. Unter diesen Umständen hat die Reichsregierung am 27. Juni 1930 auf eine Anfrage des Generalsekretärs des Völkerbundes geantwortet, daß Deutschland sich nach dem 1. Juli 1930 nicht mehr an das Internationale Abkommen gebunden halten könne.“

Auch einige andere Staaten, z. B. Ungarn und die Schweiz, haben, wie bereits bekannt geworden ist, dem Generalsekretär des Völkerbundes eine ähnliche Mitteilung zukommen lassen.“

Wir haben Gelegenheit genommen, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Anlehnung an die beim Herrn Reichsminister Dr. Schiele stattgefundene Aussprache vom 2. Juni 1930 zu bitten, mit uns in eine Erörterung über die bei der neuen Sachlage gegebenen Möglichkeiten einzutreten und für bestimmte Erzeugnisse während der Haupterntezeit in Deutschland zeitliche Einfuhrsperrn zu verhängen, solange eine anderweitige Festlegung der Zolltarife für gartenbauliche Erzeugnisse nicht möglich erscheint.

### Hilfe für Unwetterchäden Antrag im Reichstag

Die Fraktionen der Deutschen Nationalen Volkspartei, der Christlich-nationalen Bauern- und Landvolkpartei und der Deutschen Bauernpartei haben im Reichstag den nachstehenden Antrag eingebracht:

Am Sonnabend, den 5. Juli, haben schwere Hagelwetter und Westwinde am Rhein und benachbarten Gebieten die Ernte stark beschädigt, in zum Teil, wie z. B. insbesondere bei Weinbau und Gartenbau, nahezu völlig vernichtet. Die Verweisung der betroffenen Bevölkerungsteile, die schon bisher für ihre Produkte ganzlich unzureichende Preise erzielt haben, ist ungenügend.

Wir fragen:

1. Ist die Reichsregierung bereit, den Betroffenen weitgehende Unterstützung zuzuwenden zu lassen?

2. Ist die Reichsregierung insbesondere bereit:

1. rückständige und laufende Steuerforderungen niederzuschlagen,
2. auf die Landesregierungen und über diese auf die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne weitgehender Steuererlassen einzusetzen und den Bürgern hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen,
3. den betroffenen Bevölkerungsteilen unmittelbare Unterstützung durch Unterstützungsbüros von Mitteln zur Beschaffung von Saatgut und sonstigen Produktionsmitteln zu gewähren,
4. nun endlich die Zollbindungen für Wein, Obst, Gemüse, Kartoffeln zu lösen, um den deutschen Erzeugern durch ausreichende Zollrückstellungen eine angemessene Preisentwärtung zu ermöglichen?

## Eine neue Reichsverordnung über die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumenknollen

In den letzten Jahren haben Gartenbau und Samenhandel in steigendem Maße darüber Klage geführt, daß die aus dem Ausland bezogenen Blumenzwiebeln und -knollen teilweise minderwertig und von Krankheiten und Schädlingen befallen seien. Die beachtlichsten Mängel machten sich naturgemäß am auffälligsten bei den in größerem Umfange für Zierzwecke bezogenen Quazintiden, Tulpen- und Narzissenzwiebeln bemerkbar. Der Prozentsatz der untauglichen und erkrankten Zwiebeln schwankte je nach Jahren, war aber zeitweise sehr beträchtlich; so sollen nach Schätzungen des Handels die Zwiebeln mancher Quazintidenarten aus der letztjährigen Ernte bis zu 15% mit der Gelbkrankheit befallen gewesen sein. Neben der gefährlichsten Gelbkrankheit treten die nicht minder schädliche Nekrotienkrankheit der Tulpen, die Ringel- und Vortribskrankheit der Narzissen, Karzissenflecke und Wurzelmilbe schädigend auf. Käufer über den Befall mit pilzlichen und tierischen Schädlingen wurde auch lebhaft über allgemeine schlechte Beschaffenheit der Zwiebeln, infolge Nachstufungen physikalischer Art, geklagt; so wurde namentlich die Beschaffenheit der aus der Ernte 1929 stammenden Zwiebeln beanstandet, deren Wachstum bei späterem Anpflanzen infolge des strengen Winters 1928/29 und bei Übernachten zu ungefähr dem gleichen Zeitpunkt wie in normalen Jahren verläuft worden war und die infolgedessen in nicht ganz ausgereiftem Zustande, rüchig und mit Schimmel befallen in den Handel kamen. Ob immer und in allen Fällen, in denen Klagen über die Beschaffenheit der Zwiebeln laut wurden, Krankheitsbefall und unzulässige Behandlung durch die Händler Schuld an dem Befallen der Zwiebeln trugen, oder ob nicht auch öfters unrichtige Reaktionen des Treibers durch die Käufer angewendet wurden, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß die von Gartenbau und Samenhandel erhobenen Klagen ihrer Berechtigung nicht entbehren und der Abhilfe bedürftig sind.

Einne der von Gartenbau und Samenhandel erhobenen Forderungen durch Verordnung einer Kontrolle unterworfen. Dabei folgt die Verordnung dem Vorgang jener Länder, welche die Kontrolle der einzuführenden Zwiebeln in die Hand des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes verlegen, von einer Untersuchung durch die eigenen Sachverständigen absehen. Man kann zweifellos sehr triftige Gründe für dieses Vorgehen anführen. Um den Befall einer Zwiebel mit pilzlichen und tierischen Schädlingen festzustellen, genügt in der Regel nicht die äußerliche Besichtigung; hierzu ist vielmehr in den meisten Fällen das Durchschneiden und die mikroskopische Untersuchung, also die Zerstückung der Zwiebel, notwendig. Da man aber naturgemäß aus jeder Sendung nur einige Zwiebeln dieser Natur für die Untersuchung faßt, so muß, wenn die Kontrolle in die Hand der eigenen Sachverständigen gelegt wird, der größte Teil der Sendung letzten Endes doch nur auf Grund eines äußerlichen und mithin unvollkommenen Besichtigens zur Einfuhr zugelassen werden. Eine weit größere Gewähr für die Gesundheit der Ware dürfte daher zu erzielen sein, wenn erreicht wird, daß die Zwiebeln während der ganzen Wachstumsperiode durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst kontrolliert werden. In dieser Hinsicht arbeitet nun der Pflanzenschutzdienst Hollands, das ja bekanntlich der Heimatland aller Blumenzwiebelbedarfs, in anerkannt guter Weise. Die holländischen Händler, insbesondere die Quazintenzüchter, sind in Vereinen zusammengeschlossen, die in Zusammenarbeit mit dem amtlichen Pflanzenschutzdienst eine eigene Kontrolle zur Überwachung ihrer Kulturen und zur Schädlingsbekämpfung unter Befolgung sehr hoher Konventionalkosten in Uebereinstimmung mit dem Pflanzenschutzdienst eingerichtet haben. Diese Kontrolle erstreckt sich einmal auf den Selbstbestand, der in der Wachstumsperiode regelmäßig von den Kontrollleuten begangen wird, wobei die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen angeordnet werden, und sodann auf die Kontrolle der Lagerbestände. Auf Grund seiner Kontrollen stellt der Kontrollleur für die zum Verkauf bestimmten Zwiebeln Gesundheitszeugnisse aus, ohne deren Vorliegen der amtliche Pflanzenschutzdienst seinerseits keine Zwiebeln unterläßt oder mit dem Gesundheitszeugnis für die Einfuhr verleiht. Nach demjenigen Staaten, die ein Gesundheitszeugnis für die Einfuhr von Zwiebeln verlangen, gehen mithin keine Sendungen, die nicht während ihrer Wachstumszeit dauernd unter Kontrolle gehalten haben. Alle Kaufleute dagegen, die billige, zweifelhafte Kamishware zur Ausfuhr bringen wollen, erhalten kein Gesundheitszeugnis und sind damit von der Ausfuhr nach demjenigen Staaten, die ein Gesundheitszeugnis zur Vorbedingung der Einfuhr machen, ausgeschlossen. Diese Methode dürfte allem Erweisen nach eine hinreichende Gewähr für die Gesundheit der Zwiebeln bieten und die Untersuchung an der Grenze durch die eigenen Sachverständigen unnötig machen. Daß sichprobenweise Untersuchungen durch die deutschen Sachverständigen an der Grenze stattfinden müssen, um sicherzustellen, daß den Bestimmungen der Verordnung durch den ausländischen Pflanzenschutzdienst Rechnung getragen wird, ist selbstverständlich.

Die Verordnung bestimmt im einzelnen folgendes: Nach § 1 wird die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumenknollen verboten, soweit sie von Gelben Quazintiden (Gelbkrankheit) (*Pseudomonas boninensis*), vom Schwarzen Rog (*Sclerotinia bulbicarpa*), der Nekrotienkrankheit (*Sclerotium tuliparum*), der Vortribskrankheit (*Botrytis poraxitica tulipae*), der Ringelkrankheit (*Pericillium spec.*), der Nekrotienkrankheit (*Zelenchus quazintidis spec.*), der Karzissenflecke (*Neurospora spec.*), Cumerus (*spec.*) oder der Wurzelmilbe (*Rhizoglyphus chinopus*) befallen oder dem Befall verdahtigt sind. Nach § 2 ist die Einfuhr gesunder Blumenzwiebeln und

### Ueber Rasmussens Spezialkienteer

ist ein neuer, ausführlicher Prospekt erschienen. Unter 50 Anerkennungen namhaftester Gartenbaubetriebe, staatl. und staatl. Gärtnereien enthält er Gutachten von 7 Landesverbänden u. Gruppenvorsitzenden. Kostenfrei einzufordern von

**Rasmussen & Co. Nachf., Hamburg 13.**

### Dohrn's Vierkantpapptopf Dohrn's Reihenplanzer

Für Blumen- und Gemüsepflanzen unentbehrlich. So urteilen führende Fachleute: „Ohne Reihenplanzer nicht mehr konkurrenzfähig“. Gutachten und Prospekt postfrei.

**P. H. Dohrn Nachf., Wesselburen 1**

### Stalldünger

Packung  
Pferdedung  
Kuhdung  
und gemischten Düng

in bester Qualität und jeder gewünschten Menge liefern

**Sarbock & Witzleb**  
Berlin O 17, Persiusstr. 10-13.  
Telephon: Andreas 2508/09.

### Kohlensäure-Begasung

nach Dr. Reinsau (2805)

Verein für chem. Industrie  
A. D., Frankfurt a. M.

### Wir vergüten zurzeit auf Sparkonten:

6 1/2 %	Zinsen für Dreimonatsgeld
5 1/2 %	„ „ Einmonatsgeld
5 %	„ „ tägliches Geld

### Für Guthaben in laufender Rechnung mit täglicher Fälligkeit vergüten wir zurzeit:

3 1/2 % Zinsen

**Deutsche Gartenbau-Kredit Aktiengesellschaft**

-Knollen nur gestattet, wenn jede Sendung von einem in deutscher Sprache abgefassten Zeugnis eines amtlichen Sachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, in dem bescheinigt wird, daß die Sendung von ihm untersucht und frei von den im § 1 genannten Krankheiten und Schädlingen befunden worden ist. Nach § 3 bleibt die unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung gestattet. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.